



Die Rechenschaftspflicht einer Wählergruppe nach § 1 WählGTranspG ist grds. nur gegeben, wenn sie mindestens einen Sitz in einem Rat inne hat.  
 Eine tatsächliche Verpflichtung ergibt sich, wenn in einem Rat eine eigene Fraktion oder Gruppe gestellt bzw. mit anderen Ratsleuten eine Fraktion oder Gruppe gebildet wird (§ 2 Abs.1 WählGTranspG).  
 Das folgende Prüfschema zeigt auf, in welchen Fällen eine Rechenschaftspflicht besteht.

